

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 4

Artikel: Das neue Salvenfeuer-Geschütz des Oberst von Albertini

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94710>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dienten und Offizierspferde die Begünstigung der nur halben Taxe genießen sollen, weil sie ebenfalls zur Armee gehören. Wurde angenommen; hingegen ein anderer Antrag des Herrn Zyro abgelehnt, welcher verlangte, daß Personen, welche überhaupt in militärischen Zwecken reisen, nur die halbe Taxe bezahlen sollen. Er stützte seinen Antrag auf folgenden Vorfall. — Ein Soldat, welcher nach Amerika ausgewandert war und dann wieder in die Heimath zurückkehrte, fuhr von Thun nach Bern, um aus dem dortigen Zeughause seine Waffen und Militärausrüstung wieder zu holen. Auf dem Rückwege weigerte er sich, die volle Taxe zu bezahlen und deshalb wurde ihm in Thun vom Bahnhofsvorsteher und einem Eisenbahnkondukteur der Stutzer mit Beschlag belegt, während der Soldat doch offenbar zu militärischen Zwecken gereist war. Der Soldat habe dann die Hilfe eines Anwaltes angerufen (des Herrn Zyro selber) um wieder in den Besitz seines Stutzers zu kommen. — Herr Bundesrat Welti bemerkte, das sei offenbar aus Sachkenntniß des Kondukteurs geschehen, worauf Herr Zyro erwiderte, diese Ansicht sei nicht richtig; denn die Beschlagnahme des Stutzers sei durch eine Weisung des Direktoriums der Zentralbahn von Basel aus gutgeheissen worden. Herr Referent Stämpfli glaubt, der Zusatzantrag des Herrn Zyro sei überflüssig oder müsse in das Vollzehrungsreglement aufgenommen werden. Der Antrag des Herrn Zyro wurde, wie gesagt, abgelehnt.

Schon bei Artikel 14 hatte sich eine militärische Diskussion entsponnen. Dieser Artikel handelt von der Verpflichtung der Eisenbahnen, im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebes unter Umständen, d. h. da, wo die Bedürfnisse es erfordern, ein zweites Geleise zu erstellen. Die Kommission des Nationalrathes beantragte nun nach den Worten: „wo erweiterte Verkehrsbedürfnisse (es verlangen)“ einzuschalten: „oder die Interessen der Landesverteidigung“. Herr Welti glaubt, die Frage der doppelten Geleise werde sich von selbst lösen; ein zweites Geleise von Herzogenbuchsee nach Aarau sei gesichert und dazu werden wohl in wenigen Jahren die Parallelbahnen von Genf bis an den Bodensee kommen; hingegen will er sich natürlich dem Zusatz-Antrag der Kommission nicht widersezen. Für wichtiger hält er eine andere Frage. Das Militärdepartement verlangt nämlich, gestützt auf verschiedene Gutachten, daß auch noch andere militärische Interessen berücksichtigt werden: Die Militärpflicht des Bahnpersonals in seiner Berufsstellung, einheitliche Zugsignale, längere Geleise auf den Kreuzungsstationen für höhere Züge, Aenderung einer Anzahl Wagen für den Krankentransport u. s. w. Alles könne man nun allerdings nicht erreichen; am dringendsten sei die nötige Zahl Wasserstationen für höhere Militärzüge. — Herr Dr. Escher wehrt sich gegen die Absicht, in diesem Artikel den Eisenbahnen einfach neue Lasten aufzulegen, z. B. Anlage neuer Geleise, Größnung neuer Stationen u. s. w. Er halte dies vom rechtlichen Standpunkt aus für unzulässig, namentlich ist er gegen die neuen Lasten „im Interesse der Landes-

verteidigung“. Solche spezielle Militärzwecke müssen vom Bund bezahlt oder wenigstens entschädigt werden, so gut als die Militärstrafen. Kleinere oder weniger günstig gestellte Bahnen können das gar nicht ausführen, z. B. die Linie d' Italle, so strategisch wichtig im Wallis vielleicht ein zweites Geleise wäre. Er verlangt daher eine billige Kostenbeteiligung und zugleich Rückweisung an die Kommission. Herr Stämpfli bemerkte, die Bundesversammlung sei nicht Partei gegenüber den Eisenbahnen, welche für die Bedürfnisse des Landes die Eisenbahnen in Allem und Jedem zu entschädigen habe; hingegen werde der Bund gerechten Ansprüchen auf Entschädigung Rechnung tragen. — Bundesrat Welti empfiehlt dringend die Annahme des militärischen Amendments; zwar ist er nicht gegen die Rückweisung an die Kommission, hingegen müsse in dieser Materie jetzt schon dem Bunde eine Kompetenz gegeben werden. Herr Welti von Freiburg wehrte sich ebenfalls gegen die brabsichtigen Militärlasten für die Eisenbahnen ohne Entschädigung. Er stellt einen Antrag in dem Sinn, die Eisenbahnen haben die Weisungen des Bundes allerdings auszuführen, hingegen soll über das Maß der Entschädigung das Bundesgericht entscheiden. Das militärische Amendment wurde an die Kommission zurückgewiesen, in einer späteren Verathung aber angenommen. Der Antrag des Herrn Welti beliebte nicht.

Bei Artikel 28, welcher möglichste Einheit des schweiz. Eisenbahnwesens feststellt, nahm Herr Dubs die schmalspurigen Bahnen gegen die Andeutung in Schutz, als seien dieselben den militärischen Zwecken eher hinderlich als förderlich, weil der Transport von Kriegsmaterial durch die Umladungen sehr erschwert werde. Von einem ganz allgemeinen Gesichtspunkt aus bemerkte Herr Dubs, daß fast alle größeren Staaten aus rein militärischen Gründen von einem einheitlichen System zurückkommen. Russland habe aus rein strategischen Gründen sein ganzes Eisenbahnnetz viel breitspuriger angelegt als die Nachbarstaaten, damit weder die Bahn noch das Material in einem Kriegsfall benutzt werden können. Frankreich sei im Begriff, alle Bahnen, welche nicht von Festungen beherrscht werden, aus gleichen Gründen schmalspuriger anzulegen, als die es umgebenden Staaten. Umladungen müssen übrigens auch auf unseren breitspurigen Bahnen jetzt schon vorkommen und Mannschaften können die schmalspurigen Bahnen ebenso gut transportieren, als die breitspurigen. Nebrigens sei der Hauptzweck der Eisenbahnen am Ende denn doch kein militärischer, sondern Hauptzweck sei der Verkehr in Zeiten des Friedens.

Das waren nun im Wesentlichen die militärischen Diskussionen der letzten Bundesversammlung.

Das neue Salvenfeuer-Geschütz des Oberst von Albertini.

In Nr. 22 des letzten Jahrganges haben wir eine Beschreibung des Salvenfeuergeschützes, welches der österreichische Oberst von Albertini konstruiert hat, gebracht.

In der Folge hat derselbe an dem Geschütz einige wesentliche Verbesserungen angebracht. Das neue Geschütz unterscheidet sich von der französischen Mitrailleuse, der Gatling-Kanone und dem Montigny-Geschütz dadurch, daß dessen Läufe nicht, wie bei diesen und andern ähnlichen Geschützgattungen, in einem Bündel vereinigt, in Form eines Kanonenrohres, sondern in einer Reihe mit entsprechenden Intervallen — in einem metallenen Geschützkasten eingeschraubt sind, daher auch nicht die Wirkung des Kartätschenschusses — sondern jene eines Frontal-Feuers hat.

Die äußere Form dieses Geschützes ist die einer Kanone, jedoch mit dem Unterschiede, daß auf der Laffette statt eines Kanonen-Rohres ein verhältnismäßig breiter, den anzuwendenden Patronen entsprechend tiefer und 6 Zoll hoher metallener Kasten ruht, an dessen vorerer Fläche, $1\frac{1}{4}$ Zoll über dem untern Rande, eine beliebige Anzahl von Gewehr-Läufen (bei dem vorhandenen Modell 10 Stücke) eingeschraubt sind.

An jeder Seite des Kastens, in gleicher Höhe mit den Läufen und parallel mit diesen, ist eine Röhre angegossen, in welcher je eine mit einer Kurve verschene Schraube läuft, und es wird durch das rasche Umbrehen dieser Schrauben der ganze Mechanismus derart in Funktion gesetzt, daß durch 3 Umbrehungen nach der einen und dann nach der entgegengesetzten Seite das Laden, das Spannen des Abfeuerungs-Apparates und das Hinausschnellen der abgefeuerten Patronenhülsen bewirkt wird. — Das bei dieser sehr einfachen, wenig Zeit in Anspruch nehmenden Manipulation es leicht möglich ist, 20 bis 25 Abfeuerungen in der Minute zu erzielen, ist einleuchtend — und dies um so mehr, da die Munition in Patronenbüchsen, welche auf den Geschützkasten so aufgesetzt werden können, daß nach dem Herausziehen des Bodens desselben, nach jeder Abfeuerung für jeden Lauf je eine Patrone in die Patronenlager fällt. — Diese Büchsen enthalten für jeden Lauf 30 Patronen und können, wenn sie ausgeschossen sind, entfernt und durch frische, mit Patronen gefüllte Büchsen ersetzt werden.

Eine an der rückwärtigen Fläche des Patronenkastens angebrachte „Klavierlatur“, welche so viele Tasten oder Klappen besitzt, als Läufe vorhanden sind, vermittelt das Abfeuern, wozu ein leiser Druck auf die Klappen genügt — und es gestattet diese Vorrichtung die Läufe einzeln, in Gruppen oder alle zugleich abzuseuern.

Ganz neu und originell ist der an diesem Geschütz angebrachte Visir-Apparat; — derselbe besteht zwar auch aus einem Absehen und einem Korn, ist aber so konstruiert, daß ohne Unterschied der Stellung des Geschützes — ob dasselbe horizontal oder schief steht — immer die richtige Visir-Linie fixirt werden muß.

Schließlich ist noch der Richtmaschine zu erwähnen, welche auf der Laffette angebracht ist und sowohl Elevation als auch Seitenrichtung gestattet.

Das Modell dieses Geschützes ist so gleich nach den Dimensionen der österreichischen Gebirgskanone konstruiert und mit 10 Werndl-Karabiner-Läufen

versehen — welche aber im Verhältniß zur übrigen Konstruktion etwas zu kurz sein dürften.

Das ganze Modell sammt Laffette hat ein Gewicht von nicht ganz $2\frac{1}{2}$ Zentnern und es würde ein derartiges Geschütz in natürlicher Größe mit 24 Werndl-Gewehrläufen höchstens um $1\frac{1}{4}$ Zentner schwerer werden, daher zu dessen Bespannung ein Pferd vollkommen hinreichend würde; ja es könnte in für Pferde zu steilem Terrain, z. B. auf steile Anhöhen &c. &c., ein solches Geschütz mit Leichtigkeit durch einige Mann geschafft werden.

Zur Bedienung dieses Salven-Geschützes wären 2 Mann erforderlich, wovon der eine zur wirklich en Bedienung, der zweite aber als allenfallsiger Erfaß für diesen und zum Tragen der Patronenbüchsen zu verwenden wäre.

Auch in Betreff des Kostenpunktes wäre zwischen diesem und den Eingangs erwähnten Geschützgattungen eine wesentliche Differenz zu verzeichnen; denn während eines der erwähnten Geschütze auf einige Tausend Gulden zu stehen kommt, könnte das von Albertini leicht um 500 bis 600 fl. hergestellt werden.

Diese Eigenschaften, resp. Vortheile wären wohl geeignet, dieses Geschütz zu einem wahren Infanterie-Geschütz zu qualifizieren; denn bei seinem geringen Gewicht und der Leichtigkeit, es auf jeden beliebigen Punkt zu schaffen, sowie auch die Wohlfeilheit desselben, würden es gestatten, jedem Infanterie-Bataillon 1—2 derartige Geschütze zuzuteilen, welche selbst im Gebirgskriege mit Nutzen zu verwenden wären; daher dasselbe ganz besonders für die Verhältnisse der Eidgenossenschaft passen dürfte, und der Herr Erfinder wäre gewiß bereit, der Schweiz, seinem Vaterlande, seine Erfindung unter sehr billigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen; natürlich vorausgesetzt, daß sich dieselbe vollkommen bewähren würde.

Ich behalte mir vor, so bald als möglich über die größeren Schießversuche, mit welchen demnächst begonnen wird, zu berichten. — Bis jetzt konnten derartige Versuche nur in kleinem Maßstabe vorgenommen werden, da es dem Erfinder an Zeit und Patronen gebrach und auch kleine Reparaturen oder Verbesserungen &c. &c. nothwendig waren, doch jetzt ist alles dies in Ordnung.

Der Krieg in Italien 1859. Nach den Feldakten und andern authentischen Quellen bearbeitet durch das k. k. Generalstabsbureau für Kriegsgeschichte. Erster Band. Wien, Verlag des k. k. Generalstabes. In Commission bei Karl Rold's Sohn. 1872.

Kürzlich ist der erste Band vorstehenden offiziellen Werkes erschienen. Das Vorwort desselben sagt:

„Die vorliegende Geschichte des Feldzuges 1859 in Italien ist, was den überwiegenden militärischen Theil anbelangt, durchgehends nach den Feldakten und mit Benutzung der einschlägigen außerösterreichischen verlässlichen Literatur über diesen Krieg geschrieben worden. — Dieselbe ist in dieser Beziehung, soweit ein solcher Anspruch überhaupt erhoben werden kann,